

Rundschreiben 2018/2

Meldepflicht Effektengeschäfte

Meldepflicht von Effektengeschäften

Referenz: FINMA-RS 18/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“
 Erlass: 25. Januar 2017
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2018
 Konkordanz: vormals FINMA-RS 08/11 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ vom 20. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BEHG Art. 1, 15 Abs. 2
 FinfraG Art. 39
 FinfraV Art. 37
 BEHV Art. 31
 FinfraV-FINMA Art. 2, 3, 4 und 5

Adressaten																										
BankG		VAG		BEHG	FinfraG							KAG							GwG		Andere					
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effektenhändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
						X	X					X														

I. Ausgangslage und Zweck	Rz	1-4
II. Geltungsbereich	Rz	5
III. Begriffe	Rz	6-11
IV. Grundsätze der Meldepflicht	Rz	12-14
V. Meldepflichtige Abschlüsse	Rz	15-20
VI. Ausnahmen von der Meldepflicht	Rz	21-26
A. Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten	Rz	22-23
B. Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten	Rz	24-26
VII. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	Rz	27-31
VIII. Meldestelle	Rz	32-33
IX. Übergangsbestimmung	Rz	34
X. Zusammenstellung der wichtigsten Sachverhalte*	Rz	35-80
A. Aktien	Rz	35-38
B. Obligationen	Rz	39-44
C. Derivate	Rz	45-49
D. Bezugsrechte	Rz	50-51
E. Kollektive Kapitalanlagen	Rz	52-54
F. Abschlüsse im Ausland	Rz	55-56
G. Weitere zu meldende Sachverhalte	Rz	57-76
H. Diverses	Rz	77-80

I. Ausgangslage und Zweck

Art. 39 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG; SR 958.1) verpflichtet die an einem Handelsplatz nach Art. 34 Abs. 2 FinfraG zugelassenen Teilnehmer, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten (Meldepflicht). 1

Effektenhändler, die in der Schweiz eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, ohne Teilnehmer an einem Handelsplatz zu sein, werden gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) verpflichtet, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten. 2

Die meldepflichtigen Abschlüsse sollen durch die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nachvollzogen werden können (s. Art. 31 FinfraG), damit der Handelsplatz bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen die FINMA benachrichtigen kann. 3

Das vorliegende Rundschreiben präzisiert und erklärt die Meldepflicht nach Art. 39 FinfraG und Art. 37 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV; SR 958.11) bzw. Art. 15 Abs. 2 BEHG und Art. 31 der Börsenverordnung (BEHV; SR 954.11) sowie Art. 2–5 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA; SR 958.111). 4

II. Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt für alle Teilnehmer im Sinne von Art. 34 Abs. 2 FinfraG sowie alle übrigen in- und ausländischen Effektenhändler im Sinne von Art. 2 Bst. d BEHG und Art. 2 und 3 BEHV (nachfolgend einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet). 5

III. Begriffe

Abschluss: 6

Unter einem Abschluss bzw. Abschlüssen sind Vertragsabschlüsse von Teilnehmern in Effekten i.S.v. Rz 9 zu verstehen. Gleiches gilt für Vertragsabschlüsse von Teilnehmern in Derivaten i.S.v. Rz 9 und 10, sofern diese als Basiswert mindestens eine an einem schweizerischen Handelsplatz zum Handel zugelassene Effekte haben. Der Begriff des (Vertrags-)abschlusses umfasst sowohl Auftragsausführungen als auch Auftragweitergaben, die zu einer Auftragsausführung gelangen.

Auftragsweitergabe:	7
Eine Auftragsweitergabe liegt vor, wenn der Teilnehmer zur Ausführung des Auftrags bzw. der Transaktion einen weiteren Teilnehmer einschaltet und diesem gegenüber im eigenen Namen für fremde Rechnung, in fremden Namen für fremde Rechnung oder als blosser Übermittler handelt. Hierbei kommt es zu einer Auftrags- bzw. Transaktionskette zwischen den involvierten Teilnehmern.	
Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz:	8
Betreffend die Legaldefinition des Begriffs "Handelsplatz" wird auf Art. 26 FinfraG und betreffend "Zulassung zum Handel" auf die Art. 35 und 36 FinfraG verwiesen.	
Effekten:	9
Effekten gemäss Art. 2 Bst. b FinfraG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 FinfraV, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind. Der Effektenbegriff umfasst auch vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Derivate, wie z.B. <i>Exchange Traded Derivatives</i> (ETDs), Warrants und strukturierte Produkte, einschliesslich ETPs (Überbegriff für besicherte <i>Exchange Traded Commodities</i> ETCs oder <i>Exchange Traded Notes</i> ETNs).	
Derivate:	10
Derivate gemäss Art. 2 Bst. c FinfraG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 FinfraV, die keine Effekten gemäss Rz 9 sind.	
In- und ausländische Effekten:	11
Inländische Effekten	
Effekten, die von einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz emittiert werden oder in der Schweiz kotiert sind.	
Ausländische Effekten	
Effekten, die von einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland emittiert werden und in der Schweiz nicht kotiert sind	
Kotierung	
Vgl. die Definition in Art. 2 Bst. f FinfraG.	
Hauptkotierung	
Ist eine Gesellschaft zum Zeitpunkt des Kotierungsgesuchs noch an keiner anderen Börse kotiert, steht an einer schweizerischen Börse nur die Möglichkeit der Primärkotierung offen.	
Zweitkotierung	
Kotierung von Effekten in einem anderen als dem Land, in dem der erste Börsengang des Unternehmens stattfindet.	
Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:	

Sitz der emittierenden Gesellschaft in der Schweiz	In der Schweiz hauptnotiert	An einem Handelsplatz in der Schweiz zweitnotiert	Klassierung
Ja	Nein	Nein	Inländische Effekte
Ja	Nein	Ja	Inländische Effekte
Ja	Ja	Ja	Inländische Effekte
Nein	Ja	Nein	Inländische Effekte
Nein	Nein	Ja	Ausländische Effekte
Nein	Nein	Nein	Ausländische Effekte

IV. Grundsätze der Meldepflicht

Jeder Teilnehmer unterliegt der Meldepflicht. Die Meldepflicht beginnt mit der Zulassung an einem Handelsplatz bzw. der erteilten Bewilligung nach Art. 10 BEHG und endet mit deren Wegfall.

12

Jeder einzelne Abschluss eines Teilnehmers in der Transaktionskette, von der Auftragsgenerierung über die Auftragsweitergabe bis zur Ausführung (z.B. Kunde → Teilnehmer 1 → Teilnehmer 2 → Handelsplatz / Ausführung ausserhalb Handelsplatz) ist zu melden. Im Fall von Auftragsweitergaben hat der erste Teilnehmer, mit welchem eine Konto- resp. Depotbeziehung besteht, die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu melden (resp. die vollständige Meldung im Format der Europäischen Union zu veranlassen, Rz 31).

13

Die weiteren Teilnehmer in einer Transaktionskette melden an Stelle des wirtschaftlich Berechtigten den Teilnehmer, welcher den Auftrag weitergegeben hat. Zusätzlich muss bei Auftragsweitergaben jeder Teilnehmer in der Transaktionskette den durch den Handelsplatz definierten eindeutigen Transaktionsidentifikationscode (Trade-ID) für den Abschluss melden. Falls bei Teilausführungen mehrere Trade-IDs vorliegen, sind alle zu melden. Die Teilnehmer sind zudem berechtigt, einen einzelnen Teilnehmer oder einen geeigneten Dritten mit einer einzelnen Meldung oder einer vollständigen Meldung über die gesamte Transaktionskette zu betrauen (Art. 37 Abs. 5 FinfraV).

Interne Ausführungen von Kundenaufträgen sind ebenfalls meldepflichtig. Sammelaufträge sind sowohl bei der Ausführung über einen Handelsplatz wie auch bei der definitiven Zuteilung an den Kunden meldepflichtig. Sofern es sich um eine direkte Platzierung an den

14

Kunden ohne Buchung in das Nostro handelt, ist nur eine Meldung erforderlich. Die Meldung betreffend die internen Kundenzuteilungen hat spätestens vor Handelsschluss des nachfolgenden Handelstages zu erfolgen. Erfolgt für mehrere Teilausführungen eine einzelne Meldung in konsolidierter Form, kann diese zum Durchschnittspreis erfolgen.

V. Meldepflichtige Abschlüsse

- Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche Abschlüsse eines Teilnehmers in Effekten gemäss Rz 9. Ferner auf sämtliche Abschlüsse in Derivate, falls die Gewichtung von mindestens einem Basiswert 25% übersteigt und es sich bei diesem Basiswert um eine Effekte gemäss Rz 9 handelt. Keine Meldepflicht besteht hingegen, wenn der Schwellenwert zwar von der Summe mehrerer Basiswerte überschritten wird, jedoch kein Basiswert alleine den Schwellenwert von 25% überschreitet. 15
- Sind Änderungen an der Zusammensetzung der Basiswerte durch diskretionäre Entscheide während der Laufzeit des Derivates ausgeschlossen (passive Verwaltung), so kann bei allen Abschlüssen darauf abgestellt werden, ob der Schwellenwert im Zeitpunkt der Schaffung des Derivats überschritten worden ist. 16
- Teilnehmer sind berechtigt, auch Abschlüsse in Derivaten zu melden, welche keiner Meldepflicht nach diesem Rundschreiben unterliegen. 17
- Abschlüsse, die von Teilnehmern über einen Handelsplatz in der Schweiz i.S.v. Art. 26 FinfraG getätigt werden können bis vor Handelsschluss des nachfolgenden Handelstages nachgemeldet werden. 18
- Die Meldung des Abschlusses hat unabhängig davon, ob der Kurs auf Schweizer Franken oder auf eine ausländische Währung lautet, in Schweizer Franken zu erfolgen. Die Umrechnung in Schweizer Franken hat zu einem anerkannten Referenzkurs oder zum Kurs an einer liquiden Devisenhandelsplattform im Zeitpunkt des Abschlusses zu erfolgen. 19
- Die Meldepflicht erstreckt sich sowohl auf Eigen- als auch auf Kundengeschäfte von Teilnehmern (siehe Art. 37 Abs. 3 FinfraV und Art. 31 Abs. 3 BEHV). Für die Definition des Eigen- und Kundenhandels wird auf das FINMA Rundschreiben 2008/5 „Effekthändler“ (Rz 21 und 50) verwiesen. 20

VI. Ausnahmen von der Meldepflicht

- Geschäfte in Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten, die im Ausland abgeschlossen werden, sind unter den nachstehenden Voraussetzungen (Rz 22 - 26) nicht meldepflichtig. 21

A. Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten

Teilnehmer im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. c FinfraG (ausländische Teilnehmer) sowie ausländische Zweigniederlassungen schweizerischer Effektenhändler sind für im Ausland getätigte Geschäfte in inländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten, nicht meldepflichtig, sofern die Meldepflicht im Ausland erfüllt wurde und die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 4 Bst. a FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 4 Bst. a BEHV erfüllt sind. 22

Besteht keine Vereinbarung zum Informationsaustausch i.S.v. Art. 37 Abs. 4 Bst. a FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 4 Bst. a BEHV, können ausländische Teilnehmer ausserhalb des Handelsplatzes getätigte Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten auch an eine vom Handelsplatz anerkannte ausländische Meldestelle melden (s. Rz 33). 23

B. Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten

Sämtliche Teilnehmer sowie ausländische Zweigniederlassungen schweizerischer Effektenhändler sind für Abschlüsse in ausländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten in der Schweiz nicht meldepflichtig, wenn diese an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen organisierten Handelssystem (OHS) getätigt werden (s. Art. 37 Abs. 4 Bst. b FinfraV und Art. 31 Abs. 4 Bst. b BEHV)¹. 24

Im Ausland ausserhalb eines Handelsplatzes getätigte Geschäfte in ausländischen Effekten und daraus abgeleiteten Derivaten, die zwischen einem ausländischen Teilnehmer und einer ausländischen Gegenpartei erfolgen, sind von der Meldepflicht in der Schweiz ebenfalls ausgenommen. Ausländische Teilnehmer können übrige ausserhalb eines Handelsplatzes getätigte Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten auch an eine vom Handelsplatz anerkannte ausländische Meldestelle melden (vgl. Rz 33). 25

Darüber hinaus sind ausländische Teilnehmer sowie ausländische Zweigniederlassungen schweizerischer Effektenhändler für im Ausland getätigte Geschäfte in ausländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten nicht meldepflichtig, sofern die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 4 Bst. a FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 4 Bst. a BEHV erfüllt sind. 26

¹ Die Liste der nach Art. 37 Abs. 4 Bst. b FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 4 Bst. b BEHV anerkannten ausländischen Handelsplätzen ist auf der Internetseite der FINMA abrufbar: www.finma.ch > Bewilligung > Finanzmarktinfrastrukturen und ausländische Teilnehmer.

VII. Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Im Rahmen der Meldepflicht gilt als wirtschaftlich Berechtigter, wer nach den geldwäschereirechtlichen Vorschriften als wirtschaftlich berechtigt gilt. Abweichend von diesem Grundsatz sind operativ tätige juristische Personen, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen als wirtschaftlich berechtigte Person zu melden. Bei Trusts ist der Trustee zu melden.	27
Bei natürlichen Personen erfolgt die Meldung nach einem Verfahren basierend auf Nationalität und Geburtsdatum einer Person sowie einer internen Kennziffer der Teilnehmers in der nachfolgenden Reihenfolge: 1. Format der Nationalität: Ländercode gemäss ISO 3166-1 alpha-2 (zwei Buchstaben); 2. Format des Geburtsdatums: JJJJMMTT; 3. Interne Kennziffer des Teilnehmers. Als interne Kennziffer des Teilnehmers kann die der jeweiligen Geschäftsbeziehung zugeordnete Stammnummer verwendet werden. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer mit derselben natürlichen Person mehrere Geschäftsbeziehungen, denen jeweils eine Stammnummer zugeordnet ist, unterhält.	28
Sind von einer Person mehrere Nationalitäten beim Teilnehmer erfasst, ist derjenige Ländercode gemäss ISO 3166-1 alpha-2 Liste massgebend, der alphabetisch geordnet an erster Stelle steht.	29
Die standardisierte Referenz zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgt bei operativ tätigen juristischen Personen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen grundsätzlich über das international standardisierte Identifikationssystem für Finanzmarktteilnehmer (<i>Legal Entity Identifier</i> , LEI). Sofern kein LEI verfügbar ist, kann die BIC (Business Identifier Code, ISO 9362:2014) oder die Handelsregisternummer mit vorangestelltem Ländercode (vgl. Rz 28) gemeldet werden.	30
Alternativ kann eine Meldestelle eine vollständige Meldung im Format der Europäischen Union, wie sie in den technischen Ausführungen (RTS 22) zu Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 648/2012 (MiFIR) spezifiziert wird, akzeptieren. Natürliche Personen sind in diesen Meldungen wie in Rz 28 vorgesehen oder mittels CONCAT gemäss Art. 6 Abs. 4 RTS 22 zu bezeichnen. Die Meldestelle kann solche alternative Meldungen nach MiFIR nur gestatten, wenn sie in der Lage ist, diese zum Zweck der Handelsüberwachung nach Art. 31 Abs. 1 FinfraG gleichwertig auszuwerten.	31

VIII. Meldestelle

Die schweizerischen Handelsplätze betreiben eine Meldestelle, die als Anlaufstelle für die Meldungen fungiert. 32

Ausländische Teilnehmer haben die ausserhalb des Handelsplatzes getätigten Abschlüsse entweder an die Meldestelle des Handelsplatzes oder an einer von dem Handelsplatz anerkannten ausländischen Meldestelle zu melden. Der Handelsplatz verpflichtet die ausländische Meldeeinrichtung ihr die ersatzweise dort gemeldeten Daten für Zwecke der Handelsüberwachung zu liefern. D.h. die an eine von einem Handelsplatz anerkannten ausländische Meldestelle gemeldeten Daten müssen der inländischen Meldestelle mitgeteilt werden bzw. diese muss Zugang zu diesen Daten haben. 33

IX. Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Rundschreibens wird das FINMA Rundschreiben 2008/11 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ aufgehoben. 34

X. Zusammenstellung der wichtigsten Sachverhalte

Sachverhalt	Meldepflicht	Kommentar
-------------	--------------	-----------

A. Aktien

Rückkäufe von eigenen Aktien	Ja	Abschlüsse, die aus Rückkäufen von eigenen Aktien resultieren, sind meldepflichtig.	35
Zuteilung von (konzern-)eigenen Aktien an Mitarbeiter	Nein	Die interne Übertragung (Zuteilung) von (konzern-)eigenen Aktien auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht.	36
Ausübung von wandelbaren Vorzugsaktien	Nein	Die Ausübung des Rechts der Vorzugsaktionäre, ihre Vorzugsaktien in Stammaktien zu wandeln, ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	37
Ausgabe von Gratisaktien (inkl. Stockdividende)	Nein	Die Ausgabe von Gratisaktien gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht.	38

B. Obligationen

Rückzahlung von Obligationen bei und vor Verfall	Nein	Rückzahlungen von Obligationen sind keine Effektenabschlüsse nach Finanzmarktinfrastukturgesetz.	39
Rückkäufe von Obligationen	Ja	Rückkauftransaktionen von an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassenen Obligationen sind Effektenabschlüsse nach Finanzmarktinfrastukturgesetz.	40

Sachverhalt	Meldepflicht	Kommentar	
Notleidende Anleihen	Ja	Anleihen gelten trotz ausstehender Zinszahlung des Emittenten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.	41
Handel mit dekotierten Anleihen	Ja	Dekotierte Anleihen gelten, solange sie an einem Schweizer Handelsplatz noch gehandelt werden können, als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.	42
Trennung von Optionsanleihen in Option und Anleihe „ex Option“	Nein	Die eigentliche Trennung, die aus dem Ausbuchen der Optionsanleihe und dem Einbuchen der Option sowie der Anleihe „ex Option“ besteht, ist nicht meldepflichtig.	43
Ausübung von Wandelrechten und Optionsscheinen	Nein	Die Ausübung von Wandelrechten (Wandelanleihen, <i>Convertibles</i>) und Optionsscheinen (Optionsanleihen) ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	44

C. Derivate

Zuteilung von (OTC-)Optionen an Mitarbeiter	Nein	Die interne Übertragung (Zuteilung) von Optionen auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht. Demgegenüber kann ein späterer Verkauf der entsprechenden OTC-Optionen durch die Mitarbeiter meldepflichtig sein.	45
Ausübung und Zuteilung von standardisierten Derivaten	Nein	Die Ausübung (<i>exercise</i>) und die Zuteilung (<i>assignment</i>) von an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassenen Derivatkontrakten sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	46
Ausübung von Warrants und strukturierten Produkten	Nein	Die Ausübung und die Verpflichtung aus einer Ausübung von an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassenen <i>Warrants</i> und strukturierten Produkten bzw. deren Rückzahlung oder Lieferung bei Verfall sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	47

Sachverhalt	Meldepflicht	Kommentar	
Ausübung von OTC-Optionen	Nein	Die Ausübung und die Verpflichtung aus einer Ausübung von OTC-Optionen auf Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	48
Ausgabe von Gratisoptionen	Nein	Die Ausgabe von Gratisoptionen (inkl. Aktionärsoptionen) gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht.	49

D. Bezugsrechte

Handel mit Bezugsrechten	Ja	Bezugsrechte sind Effekten gemäss Art. 2 Bst. b FinfraG und unterliegen der Meldepflicht. Die internen Kompensationen aus Käufen und Verkäufen müssen als Sammelmeldungen gemeldet werden. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer eines Handelsplatzes durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig.	50
Ausübung von Bezugsrechten	Nein	Die Ausübung von an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassenen Bezugsrechten ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	51

E. Kollektive Kapitalanlagen

Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	Nein	Die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt über die Depotbank auf dem Primärmarkt und ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit. Sie unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	52
--	------	--	----

Sachverhalt	Meldepflicht	Kommentar	
Creation und Redemption von Exchange Traded Funds (ETFs) aus Sicht des Emittenten: a) Ausgabe und Rücknahme von ETF-Anteilen b) Entgegennahme und Rückgabe des Aktienkorbes	Nein Ja	Die Schaffung und Ausgabe (<i>Creation</i>) der ETF-Anteile durch den ETF-Emittenten ist eine Primärtransaktion. Diese Transaktion unterliegt nicht der Meldepflicht. Die Rücknahme der ETF-Anteile durch den ETF-Emittenten (<i>Redemption</i>) ist (analog der Ausgabe) als Primärmarkttransaktion zu qualifizieren, und löst keine Meldepflicht aus. Die Entgegennahme und Rückgabe des Aktienkorbes löst bei der <i>Creation</i> wie auch bei der <i>Redemption</i> für den ETF-Emittenten eine Meldepflicht aus. Es handelt sich dabei nicht um ein Tauschgeschäft, sondern um ein Effektenhandelsgeschäft (Verfügungsgeschäft).	53
Creation und Redemption von ETF aus Sicht des Market Maker: a) Ausgabe und Rücknahme ETF-Anteilen b) Entgegennahme und Rückgabe des Aktienkorbes	Nein Ja	Die Entgegennahme und Rückgabe der ETF im Rahmen des <i>Creation/Redemption</i> -Prozesses löst beim <i>Market Maker</i> keine Meldepflicht aus. Die Übertragung und Rücknahme des Aktienkorbes löst bei der <i>Creation</i> wie auch bei der <i>Redemption</i> für den <i>Market Maker</i> eine Meldepflicht aus. Es handelt sich dabei nicht um ein Tauschgeschäft, sondern um ein Effektenhandelsgeschäft (Verfügungsgeschäft).	54

F. Abschlüsse im Ausland

Abschlüsse in American Depository Receipts (ADRs) deren Basiswert in der Schweiz hauptkotiert ist	Ja	ADRs sind Effekten (in Dollar denominierte, meist klein gestückelte Aktienzertifikate), die formell nicht identisch sind mit den entsprechenden inländischen Effekten. Es besteht eine Meldepflicht, sofern die dem ADR zugrundeliegende Aktie eine inländische Effekte darstellt, die an einem Handelsplatz in der Schweiz hauptkotiert ist.	55
Abschlüsse in ADRs deren Basiswert in der Schweiz nicht hauptkotiert ist	Nein	Es besteht keine Meldepflicht, sofern die dem ADR zugrundeliegende Aktie nicht an einem Handelsplatz in der Schweiz hauptkotiert ist.	56

Sachverhalt	Meldepflicht	Kommentar
-------------	--------------	-----------

G. Weitere zu meldende Sachverhalte

Securities Lending and Borrowing	Nein	Das <i>Securities Lending</i> ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit.	57
Repurchase Agreements	Nein	Das Repo-Geschäft ist nicht meldepflichtig.	58
Übertragung zu Sicherungszwecken	Nein	Die Übertragung von Effekten und Derivaten als Sicherheit ist nicht meldepflichtig.	59
Kombination Kassa- und Termingeschäft (<i>Futures</i>) von Effekten	Ja	Es handelt sich hierbei um zwei Transaktionen, die auch zweimal gemeldet werden müssen, wobei das Termingeschäft ebenfalls am Abschlusstag (Zeitpunkt der Verpflichtung) zu melden ist.	60
VWAP (<i>Volume Weighted Average Price</i>)-Aufträge	Ja	Im Sinne von Art. 3 FinfraV-FINMA sind Deckungsgeschäfte zur Erfüllung von VWAP-Aufträgen als Kundengeschäfte (Agent) zu melden. Beim VWAP-Auftrag handelt es sich um einen Kundenauftrag mit Preisgarantie seitens des Effekthändlers.	61
IW (interessewahrende)-Aufträge	Ja	Im Sinne von Art. 3 FinfraV-FINMA sind IW-Aufträge als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. IW-Aufträge sind getrennt vom Nostrohandel auszuführen.	62

Sachverhalt	Meldepflicht	Kommentar	
Graumarkttransaktionen (z.B. Aktien, Warrants, Anleihen)	Nein	Grundsätzlich gelten auch Abschlüsse vor dem ersten Handelstag, d.h. der offiziellen Handelszulassung vorgelagerte Geschäfte (sog. Graumarktgeschäfte) als Abschlüsse des Sekundärmarktes (siehe FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“, Rz 22) und es besteht eine Meldepflicht nach Art. 39 Abs. 1 FinfraG bzw. Art. 15 Abs. 2 BEHG ab dem ersten Handelstag (siehe Rz 12). Vom Tag der öffentlichen Ankündigung, der Lancierung, bis zum ersten Handelstag (Graumarkt) besteht noch keine Meldepflicht. Während diesem Zeitraum getätigte Abschlüsse müssen am ersten Handelstag nicht nachgemeldet werden.	63
Secondary Offering	Ja	Werden die Effekten ohne Einschaltung des Nostros direkt an die Kunden weiterplatziert, ist pro Kundentransaktion eine Meldung abzusetzen. Werden die Effekten zuerst auf das Nostro des Effektenhändlers übernommen und erst in einem zweiten Schritt an die Kunden weiterplatziert, ist eine Doppelmeldung erforderlich: 1. bei der Übernahme auf Nostro, 2. bei der Weiterplatzierung an Kunden oder Dritte.	64
Abschlüsse ausserhalb eines Handelsplatzes während Handelsunterbrüchen	Ja	Ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte Abschlüsse unterliegen, unbeschrieben einer Handelsunterbrechung, der Meldepflicht.	65
Abschlüsse ausserhalb eines Handelsplatzes während der Dauer der Sistierung des Handels	Ja	Ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte Abschlüsse in vom Handel sistierten Effekten sind während der Dauer der Sistierung meldepflichtig.	66
Umtausch von American Depositary Receipts (ADRs) in inländischen Effekten	Nein	Beim Umtausch von ADRs in inländische Effekten findet kein Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung statt.	67
Abschlüsse in provisorisch zum Handel zugelassenen Effekten	Ja	Provisorisch zum Handel zugelassene Effekten gelten als zum Handel zugelassen (siehe Rz 8).	68

Sachverhalt	Meldepflicht	Kommentar	
Von Vertretungen ausländischer Effekthändler in der Schweiz initiierte Abschlüsse	Ja	Die Meldepflicht muss entweder durch die Vertretung in der Schweiz oder durch den ausländischen Effekthändler selber eingehalten werden.	69
Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne Effekthändlerstatus	Nein		70
Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne Effekthändlerstatus, bei welchen ein Teilnehmer bzw. Effekthändler als reiner Vermittler agiert	Ja	Wird bei Abschlüssen zwischen zwei nicht regulierten Personen ein Teilnehmer bzw. Effekthändler als Vermittler beigezogen (der Teilnehmer bzw. Effekthändler tritt weder auf der Kaufs- noch auf der Verkaufsseite als Gegenpartei auf), dann hat dieser den Abschluss einmal zu melden.	71
Vermittlung von Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten zwischen Kunden, wenn der vermittelnde Teilnehmer bzw. Effekthändler die Position von einem Kunden kauft und an einen dritten Kunden weiterverkauft	Ja	In diesem Fall tätigt der Teilnehmer bzw. Effekthändler zwei Abschlüsse (Kauf und Verkauf), weshalb er zwei Meldungen zu erstatten hat.	72
Abschlüsse durch unabhängige Vermögensverwalter mit Effekthändlerstatus	Ja	Ein bewilligter Effekthändler, der als unabhängiger Vermögensverwalter tätig ist, unterliegt der Meldepflicht.	73
Direktaufträge von Kunden einer Drittbank an Teilnehmer eines Handelsplatzes	Ja	Je nach Abschlussart meldet der Teilnehmer des Handelsplatz automatisch (börslich) oder mit der entsprechenden ausserbörslichen Funktionalität. Der konto- bzw. depotführende Teilnehmer bzw. Effekthändler ist ebenfalls meldepflichtig (siehe Rz12–14, 80).	74
Aufträge von Gruppengesellschaften	Ja	Abschlüsse aus Aufträgen anderer Gruppengesellschaften (z.B. Mutter- oder Tochtergesellschaft) sind als Kundentransaktionen (Agent) zu kennzeichnen.	75

Sachverhalt	Meldepflicht	Kommentar	
Zusammenschluss von Teilnehmern bzw. Effekthändlern (Aktientausch, Barabgeltung von Fraktionen)	Nein	Schliessen sich Teilnehmer bzw. Effekthändler mit Aktientausch zusammen, besteht keine Meldepflicht bezüglich der getauschten Aktien. Die aus dem Aktientausch übrig bleibenden Fraktionen, welche mit Barabgeltung verrechnet werden, unterliegen ebenfalls nicht der Meldepflicht.	76

H. Diverses

Meldepflicht/Journalführungspflicht		Die Aufzeichnungs- und Journalführungspflichten nach Art. 38 FinfraG i.V.m. Art 36 FinfraV bzw. Art. 15 Abs. 1 BEHG i.V.m. Art. 30 BEHV sind unabhängig von den Meldepflichten durch Teilnehmer bzw. Effekthändler zu erfüllen und gehen weiter, indem auch die nicht zum Handel an einem Handelsplatz in der Schweiz zugelassenen Effekten im Journal zu erfassen sind (siehe FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“).	77
Prüfung der Richtigkeit der gemeldeten Abschlüsse		Die Verantwortung für die Erfüllung der Meldepflicht bezüglich Inhalt, Fristigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften liegt beim jeweiligen Teilnehmer bzw. Effekthändler. Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Meldepflicht nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“.	78
Delegation oder Auslagerung (Outsourcing) der Meldepflicht		Die Meldepflicht eines Teilnehmers bzw. Effekthändlers kann an einen Dritten delegiert oder ausgelagert werden. Handelt es sich beim Dritten um einen anderen Teilnehmer bzw. Effekthändler, der gleichzeitig mit der Weiterleitung von Geschäften in Effekten oder in daraus abgeleiteten Derivaten für den delegierenden oder auslagernden Teilnehmer bzw. Effekthändler beauftragt ist, hat er je Geschäft jeweils zwei Meldungen zu erstatten, eine für sich und eine für den Auftraggeber.	79

Sachverhalt	Melde- pflicht	Kommentar
Meldepflichtiger Kurs		Zur Erfüllung der Meldepflicht ist grundsätzlich der effektiv am Markt erzielte Kurs anzugeben. Nettogeschäfte: Werden allfällige Gebührenelemente in den dem Kunden abgerechneten Preis einbezogen (sog. Nettogeschäft), dann ist als Kurs der Betrag ohne diese Gebühren- und Kommissionselemente zu melden. Vermittelt ein Teilnehmer bzw. Effektenhändler als Kommissionär zwischen zwei Kunden einen Auftrag, dann kann zum Mittelkurs abgerechnet und gemeldet werden, sofern bei den beiden Kunden die gleich hohen Gebühren/ Kommissionen belastet werden. Andernfalls sind zur Berechnung des meldepflichtigen Kurse die kundenspezifischen Gebühren/ Kommissionen zu extrahieren. Ausgangsbasis zur Berechnung bilden hierbei die beiden Nettokurse.

80